

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18345 –**

Evaluation des Datenaustauschverbesserungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Januar 2016 hat der Deutsche Bundestag mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz (DAVG, Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken) beschlossen. Dem war ein für den Umfang des Vorhabens nach Ansicht der Fragesteller äußerst kurzes Gesetzgebungsverfahren vorausgegangen, die Einbringung in den Deutschen Bundestag erfolgte am 15. Dezember 2015, die erste Beratung am 17. Dezember 2015, der Abschluss des Verfahrens schon in der darauffolgenden Sitzungswoche am 14. Januar 2016. Teil des Gesetzes ist eine Verpflichtung zur Evaluation zum 31. Dezember 2019.

Am 17. Februar 2020 hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag auf Bundestagsdrucksache 19/17380 den von der dafür beauftragten Kienbaum Consultants International GmbH vorgelegten Evaluationsbericht zugeleitet. Er bezieht sich auf den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes am 5. Februar 2016 bis zum 31. Mai 2019. Untersucht wurden ausschließlich der Stand der tatsächlichen technischen Implementierung der mit dem Gesetz neu geschaffenen informationstechnischen Verfahren, die Erreichung der im Gesetzentwurf definierten Ziele und die Effektivität des Gesetzesvollzugs.

Weitgehend außen vor blieb dabei eine grundrechtliche Perspektive, die jedoch nach Ansicht der Fragestellenden Gegenstand der Evaluation hätte sein müssen. Mit den dort neu geschaffenen Aufgaben und Befugnissen zur erkennungsdienstlichen Behandlung neu eingereister Asylsuchender zum frühestmöglichen Zeitpunkt, der neu geschaffenen Möglichkeit, bei Behördenkontakten die Identität anhand der Fingerabdrücke jederzeit zu überprüfen, dem deutlich erweiterten Umfang der über die Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten bis hin zu medizinischen Daten, der Ausweitung der auf das Ausländerzentralregister (AZR) zugriffsberechtigten Behörden bei gleichzeitiger Ausweitung der Möglichkeit eines automatisierten lesenden und schreibenden Zugriffs auf das Ausländerzentralregister fast aller 16 000 angeschlossenen Behörden und Stellen gibt es nach Ansicht der Fragesteller einen klaren Effekt für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen. Dieser Effekt ist in der Literatur auch ausdrücklich gewürdigt worden (vgl. „Geflüchtete als Datenmasse“, in: CILIP – Bürgerrechte und Polizei, Berlin 2016, S. 25 ff.).

In der Evaluation wird das Thema Datenschutz jedoch nur an wenigen Stellen gestreift, wo das genannte Gesetz explizit neue datenschutzrechtliche Regelungen eingeführt hat. Zugleich sind die Angaben zur Nutzung der Daten und zu ihrem Effekt nach Ansicht der Fragesteller nur schematisch und oberflächlich wiedergegeben, dass sich Erforderlichkeit und Geeignetheit der zahlreichen Erhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse der Daten Asylsuchender auf dieser Basis nicht bewerten lässt. Von den ca. 600 Ausländerbehörden in Deutschland hat sich ohnehin nur ein Viertel an der Befragung durch Kienbaum beteiligt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die vom Gesetzgeber in Auftrag gegebene Evaluierung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erfolgte vollständig und unter Einbeziehung des geforderten wissenschaftlichen Sachverständigen: Die in Artikel 13 des Datenaustauschverbesserungsgesetzes aufgelisteten Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit umfassend und systematisch überprüft und insbesondere die Verwendung der Daten durch die abrufenden Stellen in einer frühzeitig und breit beworbenen, freiwilligen Online-Anwenderbefragung des BMI (adressiert wurden über 9.000 abrufberechtigte Stellen auf allen föderalen Ebenen) hinterfragt. Eine Auswertung erfolgte unter Berücksichtigung der Anforderungen einer statistisch validen Repräsentativität. Eine losgelöste Grundrechtsprüfung war nicht Gegenstand des Evaluierungsauftrags aus Artikel 13 des Gesetzes; datenschutzrechtliche Fragestellungen wurden fokussiert und umfassend im Rahmen des Evaluierungsauftrags bearbeitet (vgl. Abschnitt 4 und 5d des Evaluierungsberichts, Bundestagdrucksache 19/17380).

1. Wie viele Personen sind zwischen dem 5. Februar 2016 und dem 31. Mai 2019 als Asylsuchende neu in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und
 - a) wie viele davon wurden beim Erstkontakt mit einer Behörde im Bundesgebiet mit dem erweiterten Datenkranz nach § 3 Absatz 2 und 3 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst,
 - b) wie viele davon wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt mit dem erweiterten Datenkranz nach § 3 Absatz 2 und 3 AZRG erfasst,
 - c) wie lange dauert es nach Kenntnis der Bundesregierung etwa durchschnittlich vom behördlichen Erstkontakt bis zur Speicherung der Daten des erweiterten Datenkranzes nach § 3 Absatz 3 AZRG, und worauf führt die Bundesregierung diese Verzögerungen zurück,
 - d) wie wird technisch und organisatorisch sichergestellt, dass die nicht mehr erforderlichen Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 AZRG gelöscht werden, und wie viele Löschungen sind im genannten Zeitraum erfolgt (bitte alle Angaben, soweit möglich, nach Jahren differenzieren)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Auswertungszeitpunkt 31. März 2020 sind zwischen dem 5. Februar 2016 und dem 31. Mai 2019 insgesamt 594.218 Personen nach Deutschland neu eingereist, die nach der Einreise innerhalb des genannten Zeitraums ein Asylgesuch und / oder einen Asylantrag gestellt haben.

Die Fragen 1a bis 1c können im Sinne der Fragestellung nicht beantwortet werden, da im AZR nicht erfasst wird, ob ein Speichersachverhalt beim Erstkontakt einer Person oder zu einem späteren Zeitpunkt erfasst wird. Es existiert zudem kein Datumsfeld „Erstkontakt“, welches alternativ als Berechnungsgrundlage herangezogen werden könnte.

Bezogen auf Frage 1d wird auf Abschnitt 4.d.i. des Evaluierungsberichtes (Bundestagsdrucksache 19/17380) verwiesen. Die Zahl der Löschung von Daten nach § 3 Absatz 2 und 3 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie hat sich der Anteil der an das AZR angebotenen Landespolizeibehörden (laut Bericht 51 Prozent) und der für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Stellen (43 Prozent) seit dem 1. Juni 2019 entwickelt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine neueren Erkenntnisse vor.

3. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, wenn nach dem erfolgten Roll-out aller informationstechnischen Prozesse und Komponenten durch das Bundesverwaltungsamt am 30. Mai 2018 weiterhin viele Behörden und Stellen nicht voll an das AZR angebunden sind?
4. Welche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im AZR gespeicherten Daten hat es, wenn die genannten Behörden und Stellen aus technischen Gründen nicht im vollen Umfang am Datenaustausch mit dem AZR teilnehmen können?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet. Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz wurde die Automatisierung des Datenaustauschs mit dem AZR ausgeweitet. Die Bundesregierung wird weitergehenden Prüf- und Handlungsbedarf bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Weiterentwicklung des AZR analysieren und, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Datenübermittlung an das AZR vorschlagen.

Eine Datenübermittlung an das AZR ist technisch möglich und die genannten Behörden (i.e. Polizeivollzugsbehörden der Länder, die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden) sind gemäß § 6 Absatz 1 AZRG zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde sowie zu deren Datenpflege (§ 8 AZRG) verpflichtet. Diese Behörden und Stellen sind ganz überwiegend voll an das AZR angeschlossen. Die Darstellung, wonach ab dem 30. Mai 2018 weiterhin viele Behörden und Stellen nicht voll an das AZR angebunden seien, wird nicht geteilt.

5. Wie erklärt die Bundesregierung die Differenz der Zahl der im Evaluationszeitraum nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 AZRG erfassten Personen von 1 178 354 zur Zahl der vergebenen Referenznummern zu Fingerabdruckdaten von 1 772 349?

Die Grundgesamtheit von 1.178.354 Personen, auf welche sich der weitere Evaluationsbericht bezieht, berücksichtigt nur Personen, die im Evaluierungszeitraum ein Asylgesuch geäußert oder einen Asylantrag gestellt haben, unerlaubt nach Deutschland eingereist sind oder sich unerlaubt im Land aufhalten. Diese Einschränkung erfolgte bei der Auswertung der gespeicherten Fingerabdruckdaten nicht. Die Anzahl von 1.772.349 im Erhebungszeitraum erfassten Fingerabdruckdaten bezieht sich auf das Meldedatum im AZR. Es befinden sich also insbesondere auch Personen darunter, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt im AZR erfasst wurden, deren Fingerabdruckdaten aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, im Evaluierungszeitraum, dazu gespeichert wurden.

6. Wie erklärt die Bundesregierung die lückenhafte Erfassung der im erweiterten Datenkranz nach § 3 Absatz 2 AZRG zu speichernden
 - a) Angaben zu Körpergröße und Augenfarbe in nur 62,9 Prozent der Grundgesamtheit (1 178 354),
 - b) Nummer des Ankunftsnachweises in nur 32,3 Prozent der Grundgesamtheit,
 - c) Angaben zum Staat, aus dem die Einreise erfolgt ist, in nur 2,4 Prozent der Grundgesamtheit,
 - d) Anschrift im Bundesgebiet in 79,6 Prozent der Grundgesamtheit,
 - e) Angabe über die Verteilung im Rahmen des Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer in nur 684 Fällen,
 - f) Zuständigkeiten, und ist bei diesen auch eine Mehrfachnennung möglich (Bundesland und Aufnahmeeinrichtung bzw. Ausländerbehörde),
 - g) Daten zu Gesundheitsuntersuchungen (8 Prozent) und der Durchführung einer Impfung (3,7 Prozent),
 - h) Angaben zu Sprachkenntnissen bei nur 42,3 Prozent der Grundgesamtheit?
7. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser unvollständigen Befüllung des AZR?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird den Kranz der im AZR zu erfassenden Daten in Zusammenarbeit mit den Anwendern im Hinblick auf eine nicht mehr bestehende Relevanz, eine geringe Erfassungsquote, einen hohen Aktualisierungsbedarf oder eine nur geringe Wirksamkeit überprüfen (vgl. Abschnitt 6 des Evaluationsberichts). Die Analyse zu den einzelnen Speichersachverhalten wird im Rahmen der Arbeiten zur Weiterentwicklung des AZR begonnen und die Bundesregierung wird, soweit erforderlich, geeignete Änderungen zum Datenkranz im AZR vorschlagen.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Aussagekraft der auf Seite 22 des Berichts auf Bundestagsdrucksache 19/17380 angegebenen Zahl der „Treffer“ bei Abfragen zu Asylsuchenden im FastID-Verfahren über Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) von 307 899 (bei 575 185 Abfragen) vor?

„Treffer“ (Hits) einer FastID-Abfrage zu Asylsuchenden (§ 16 des Asylgesetzes (AsylG)) zeigen an, dass zum Asylsuchenden bereits Fingerabdruckdaten vorhanden sind und über die dort erzeugte Referenznummer im AZR oder AsylOnline/MARiS vorhandene Daten zur Person gefunden werden konnten.

9. Über wie viele der „Treffer“ konnte die angegebene Identität eines bzw. einer Asylsuchenden bestätigt werden, und bei wie vielen der „Treffer“ ergaben sich Anhaltspunkte für eine versuchte Identitätstäuschung bzw. Mehrfachidentität?
10. Wie viele Datendoubletten oder Mehrfachidentitäten konnten mit Hilfe des FastID-Verfahrens festgestellt werden, und welche Aussagen lassen sich allgemein über das Auffinden von Mehrfachidentitäten durch die Maßnahmen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes tätigen?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet. Im Rahmen des FastID-Verfahrens erfolgt keine statistische Auswertung zu einer Identitätsbestätigung, Identitätstäuschung bzw. Mehrfachidentität. Die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz etablierte FastID-Abfrage ist jedoch geeignet, Doppelregistrierungen zu vermeiden sowie Doublettenbildung oder mehrfache Asylantragstellung zu erkennen, da sie im Rahmen der Erstregistrierung unmittelbar vor der Erfassung der Daten im AZR stattfindet.

11. Wie viele Ausländerbehörden nehmen derzeit am automatisierten Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister teil, und wie viele stellen weiterhin manuelle Auskunftersuchen?

Zum 3. April 2020 wurden 629 Stellen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 AZRG (darunter Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Absatz 3 AsylG) zum Verfahren im automatisierten Abruf nach § 22 AZRG zugelassen. Die Zahl der manuellen Auskunftersuchen von Ausländerbehörden wird nicht statistisch erfasst. Für Ausländerbehörden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine manuellen Auskunftersuchen gestellt werden, da alle im Behördenverzeichnis erfassten Ausländerbehörden zum automatisierten Abruf zugelassen sind.

12. Worauf ist die Nichtteilnahme am automatisierten Datenabruf nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung zurückzuführen, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Häufigkeit, der Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen (§ 22 Absatz 2 AZRG) und in einem Zulassungsverfahren dargelegt haben. Nicht alle nach § 22 Absatz 1 AZRG grundsätzlich zulassungsfähigen Stellen haben bislang den Bedarf für einen automatisierten Abruf oder erfüllen diese Voraussetzungen.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Entwicklung der Zugriffszahlen auf das AZR nach der Umstellung bei Behörden vom manuellen Datenabruf auf den automatisierten Datenabruf?

Die Entwicklung der Zugriffszahlen auf das AZR nach der Umstellung bei Behörden vom manuellen Datenabruf auf den automatisierten Datenabruf wird statistisch nicht erfasst.

14. Wie häufig wurden nach Inkrafttreten der Regelung zum Konsultationsverfahren bei Asylsuchenden personenbezogene Daten über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an die beteiligten Behörden übermittelt, und wie viele Personen waren davon betroffen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit Inbetriebnahme des Konsultationsverfahrens (AsylKon) am 15. Mai 2017 sind in folgender Anzahl die im Registrierungsverfahren erhobenen Daten von Asylsuchenden sowie unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Personen mittels einer sogenannten „Konsultationsanfrage“ an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes (Fachdienste) übermittelt worden (§ 73 Absatz 1a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG):

Aufschlüsselung nach Jahren	Anzahl Konsultationsanfragen an die Fachdienste	Anzahl Personen, zu denen konsultiert wurde
15. Mai – 31. Dezember 2017	857.135	427.629
01. Januar – 31. Dezember 2018	682.511	296.373
01. Januar – 31. Dezember 2019	581.870	284.287
01. Januar – 31. März 2020	130.363	82.597

15. Wie viele personenbezogene Datensätze sind bei den beteiligten Behörden nach der Übermittlung im Konsultationsverfahren nicht nur vorübergehend (also über die Dauer des Datenabgleichs hinaus) gespeichert worden?

Die Zahl der Speicherungen sowie die Gründe werden statistisch nicht erhoben (Vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/5791).

16. Welche Regelungen und Verfahren gelten in den beteiligten Behörden für die Löschung der Daten, wenn diese über die Höchstspeicherfrist beim BVA von einem Jahr hinaus gespeichert bleiben?

Die in § 73 Absatz 3a Satz 1, Absatz 1a AufenthG genannten Behörden dürfen gemäß § 73 Absatz 3a Satz 4 AufenthG die ihnen übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Gemäß § 73 Absatz 3a Satz 4 AufenthG darf der Bundesnachrichtendienst (BND) die ihm übermittelten Daten unabhängig vom Konsultationsverfahren nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 3a Satz 1 AufenthG verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seines Auftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG) erforderlich ist. Es gilt dann die Regelung des § 19 Absatz 1 BNDG. Die Prüfrist für die Löschung der Daten ist in § 20 BNDG geregelt.

Gemäß § 73 Absatz 3a Satz 4 AufenthG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die ihm übermittelten Daten unabhängig vom Konsultationsverfahren nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 3a Satz 1 AufenthG verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) erforderlich ist. Es gelten dann die Regelungen der §§ 10 ff. BVerfSchG. Die Prüf- und Löschfristen sind in § 12 BVerfSchG bzw. in Bezug auf Minderjährige in § 11 Absatz 2 BVerfSchG geregelt.

Gemäß § 73 Absatz 3a Satz 4 AufenthG darf das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) die ihm übermittelten Daten unabhängig vom Konsultationsverfahren nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 3a Satz 1 AufenthG verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seines Auftrags gemäß den §§ 1 Absatz 1 und 2, 14 Absatz 1 und 3 des MAD-Gesetzes erforderlich ist. Für den

Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Asylkontext gelten für den Militärischen Abschirmdienst gemäß § 8 MADG die Regelungen in § 14 Absatz 1 des BVerfSchG entsprechend. Die Dateianordnung lag dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor.

Gemäß § 73 Absatz 3a Satz 4 darf das Bundeskriminalamt (BKA) die ihm übermittelten Daten unabhängig vom Konsultationsverfahren nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 3a Satz 1 AufenthG verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Grundlage der §§ 9 Absatz 1 und 2, 39 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) erforderlich ist. Für diese Daten richtet sich die Speicherfrist nach den allgemeinen Vorschriften des BKAG. Mit dem 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz darf das BKA nach § 73 Absatz 1a Satz 4 i. V. m. Absatz 3a Satz 6 AufenthG weitere Verwaltungsdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des AZR-Gesetzes, Angaben zum Zuzug oder Fortzug und zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 9 des AZR-Gesetzes speichern, wenn die Daten einer Person zugeordnet werden können, die zur Fahndung ausgeschrieben ist. Ist dies nicht der Fall, hat das BKA diese Daten unverzüglich gemäß § 73 Absatz 3a Satz 7 AufenthG zu löschen.

Die Bundespolizei (BPOL) wurde erst mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) als Regelabfragebehörde in § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG aufgenommen. Bis zum Abschluss der noch andauernden technischen Ertüchtigung fallen bei der BPOL keine Daten im Sinne von § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG an.

Das Zollkriminalamt (ZKA) speichert die nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 3a Satz 1 AufenthG übermittelten Daten solange es für die Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung.

17. Bleiben personenbezogene Daten aus dem Sicherheitsabgleich im Konsultationsverfahren auch nach Anerkennung eines Schutzbedarfs gespeichert, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, und zu welchen Zwecken?

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist (§ 73 Absatz 3a Satz 5 AufenthG). Die Speicherung der Daten des Sicherheitsabgleichs im BVA ist zum Zwecke des Sicherheitsabgleichs bis zum Abschluss des Verfahrens und darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt erforderlich, zu dem der Asylsuchende bei einer Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragt und somit das Verfahren nach § 73 Absatz 2 AufenthG Anwendung findet (siehe Bundestagsdrucksache 18/7043, S. 50). Die Daten des Sicherheitsabgleichs bleiben für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten in der Anwendung „AsylKon“ gespeichert.

Im Zusammenhang mit dem am 1. März 2018 vom Deutschen Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin vom 19. Dezember 2016 wurde vom BMI am 23. März 2018 ein Löschmoratorium erlassen, auf dessen Grundlage u. a. die vorgenannten Löschungen bis auf weiteres ausgesetzt wurden.

Bezüglich einer Datenverarbeitung in den in § 73 Absatz 3a Satz 1 i. V. m. Absatz 1a AufenthG genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Unter welchen Voraussetzungen dürfen die am Konsultationsverfahren beteiligten Behörden die übermittelten personenbezogenen Daten auch zu anderen Zwecken als denen des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verarbeiten, und was sind dabei typische Fallgestaltungen für die im Gesetz geforderte „erforderliche“ Verarbeitung zu den Zwecken der Behörde?

Die im Visa-Konsultationsverfahren (§ 73 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 73 Absatz 3 AufenthG) übermittelten Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (vgl. § 73 Absatz 3 Satz 3 AufenthG).

Danach darf eine Erhebung und Speicherung der Daten erfolgen, sofern die Voraussetzungen einer der nachfolgend aufgeführten Regelungen erfüllt sind:

- bei dem BKA bei Tatbeständen aus den Aufgabenbereichen des BKA auf Grundlage der §§ 9 Absatz 1 und 2, 39 BKAG,
- bei der BPOL, soweit dies zur Aufgabenerfüllung oder etwa zu Dokumentationszwecken erforderlich ist, auf Grundlage des § 29 des Bundespolizeigesetzes,
- beim ZKA zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), insbesondere zur einzelfallunabhängigen Marktbeobachtung nach § 3 Absatz 2 ZFdG und zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs nach § 4 Absatz 2 ZFdG,
- im BfV nach den §§ 10, 11 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BVerfSchG, sofern es zur Erfüllung der Aufgaben des BfV erforderlich ist,
- zur Auftrags Erfüllung des BND gemäß § 1 Absatz 2 BNDG konkretisiert durch das Auftragsprofil der Bundesregierung nach den §§ 19 ff. BNDG,
- beim BAMAD nach den §§ 6, 7 MADG, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BAMAD gemäß §§ 1 Absatz 1 und 2, 14 Absatz 1 bis 3 MADG erforderlich ist.

19. Werden die im Konsultationsverfahren übermittelten Daten in den empfangenden Behörden auch anlasslos verarbeitet, beispielsweise durch eine automatisierte Suche anhand definierter Muster, Personenzusammenhänge, Herkunftszusammenhänge etc., und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Behörden und Jahren aufschlüsseln)?

Es erfolgt keine anlasslose Verarbeitung der im Konsultationsverfahren übermittelten Daten durch die empfangenden Behörden.

20. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Berichts, viele Ausländerbehörden könnten mit den mitgeteilten Ergebnissen aus dem Konsultationsverfahren wenig anfangen, weil die übermittelten Erkenntnisse entweder schon bekannt oder veraltet seien (S. 30) oder hinreichende Handlungsanweisungen fehlten, wie mit mitgeteilten Sicherheitsbedenken umzugehen ist (S. 29)?

Das BMI wertet die Aussagen des Berichts zum Konsultationsverfahren im Asylkontext (AsylKon) mit allen zuständigen Behörden aus. Diese Auswertung, einschließlich der Schlussfolgerungen und der zu ziehenden Konsequenzen, ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass AsylKon von einer Vielzahl unterschiedlicher Bedarfsträger für unterschiedliche Zwecke genutzt wird. Zunächst sind die AsylKon-Ergebnisse für

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie für die erstregistrierenden Stellen, insbesondere Erstaufnahmeeinrichtungen, wichtig. Die erstregistrierenden Stellen erhalten über AsylKon frühzeitig und schnell Hinweise, insbesondere um Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zum Schutz der Personen, die mit der asylsuchenden, unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Person in Kontakt kommen, ergreifen zu können.

Aufgrund der zeitlichen Verfahrensabläufe und Beteiligungsmodalitäten ist nicht auszuschließen, dass die übermittelten AsylKon-Ergebnisse aus Sicht einiger Empfänger auch weniger nutzbringend sein können, oder dass etwa Ausländerbehörden über Erkenntnisse durch die Landesdienststellen verfügen, die nicht über AsylKon bereitgestellt werden. Im Rahmen der Evaluation haben die Anwender die Nützlichkeit der AsylKon-Ergebnisse für die Erfüllung der Aufgaben häufiger bestätigt als verneint (Bundestagsdrucksache 19/17380, S. 147). Die in der Frage aufgeführten Antworten der Ausländerbehörden fallen vor diesem Hintergrund aus Sicht des BMI nicht wesentlich ins Gewicht. Die Maßnahmen, die von den unterschiedlichen Empfängern der AsylKon-Ergebnisse zu treffen sind, sind vielfältig und abhängig vom jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Wie mit den mitgeteilten Sicherheitsbedenken umzugehen ist, ist von diesen eigenverantwortlich zu entscheiden.

21. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Empfehlungen des Berichts ab Seite 36?

Die Bundesregierung wird weitergehenden Prüf- und Handlungsbedarf bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters analysieren und, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen vorschlagen.

